



Hinweisgeberschutzgesetz

Informationen zur internen Meldestelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland

Am 02.07.2023 tritt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Dieses garantiert hinweisgebende Personen, sogenannten Whistleblowern, die Gesetzes- oder Rechtsverstöße melden wollen, mehr Schutz. Mitarbeitende und weitere Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über rechtliche Verstöße aufdecken, dürfen keine Benachteiligung fürchten oder gar um ihren Arbeitsplatz bangen müssen. Außerdem verpflichtet das HinSchG den Ev.-Luth. Kirchenkreis dazu, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Die Aufgaben der **internen Meldestelle** des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland werden wahrgenommen von

Herrn Christoph Donner

Verwaltungsleitung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Sophienblatt 60

24114 Kiel

Mail: Christoph.Donner@altholstein.de

Tel.: 0431-2402-316

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Möglichkeit, Hinweise auf potentielle Rechts- und Regelverstöße abzugeben, steht neben MitarbeiterInnen ausdrücklich auch Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland offen.

Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus § 2 HinSchG, betroffen sind u. a. folgende Rechtsbereiche:

- Strafrechtliche Verstöße, vor allem Korruption, Vermögensdelikte (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Verstöße gegen das Datenschutzrecht
- Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, insbesondere auch Vergaberecht
- Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie unzulässige Weitergabe vertraulicher Informationen
- Verletzung von Arbeitnehmerrechten, insbesondere Verstöße gegen Regelungen zum Gesundheitsschutz oder zur Sicherheit am Arbeitsplatz
- Verletzung geltender steuerlicher Rechtsnormen.

Sollten Sie von einer (möglichen) Verletzung der o. a. Normen Kenntnis erlangen, zögern Sie nicht und wenden Sie sich an die interne Meldestelle.

Bitte beachten Sie, dass das Hinweisverfahren kein allgemeiner „Kummerkasten“ ist (z. B. bei Unzufriedenheit mit der Führungskraft oder Konflikten mit KollegInnen), sondern der Meldung von möglichen Verstößen vorbehalten ist.

Schutz der HinweisgeberInnen

Schutz der Identität

Die interne Meldestelle hat die Vertraulichkeit der Identität der/ des HinweisgeberIn zu schützen und darf ausschließlich an Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Schutz vor Benachteiligungen einschließlich Repressalien

Darüber hinaus werden HinweisgeberInnen vor Benachteiligungen einschließlich Repressalien geschützt. Demnach ist jegliche Benachteiligung sowie Androhung oder Versuch einer Benachteiligung von HinweisgeberInnen, die berechtigterweise und im guten Glauben einen Hinweis gegeben haben, verboten, selbst wenn sich der Verdacht später als haltlos herausstellt.